

§ 8a ÜKVO Ermittlung von Vorratsdaten

ÜKVO - Überwachungskostenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 8a.

Die Kosten für die Ermittlung von Vorratsdaten betragen:

1. a)Einrichtung Euro 64,00
2. b)Auswertung pro überwachten Tag Euro 06,50
3. c)für die Datenraisterung im Zusammenhang mit der Ermittlung von Rufnummern oder Teilnehmerkennungen auf Basis von IMEI- oder IMSI-Nummern oder öffentlicher IP-Adressen Euro 60,00

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at